

Inhaltsverzeichnis:

1. Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge
2. Sofortmeldung zur Sozialversicherung ab 01.01.2009
3. Neue Insolvenzrecht seit Juli 2014
4. Unwirksamkeit Kurtaxe Dresden
5. Zoll prüft auf Baustellen
6. Meistervorbereitungslehrgang Mitteldeutsches Fachzentrum
7. 1. Herbstfest des FV Metall Sachsen
8. Unternehmerfrauenseminar am 09.10.2014

### **1. Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge**

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge bereitet vielen Betriebsinhabern Kopfzerbrechen. Die sächsische Landesregierung hatte sich deshalb dafür eingesetzt, den Fälligkeitstermin für die Sozialabgaben wieder auf den 15. des Folgemonats zu verschieben. Eine entsprechende Initiative des Freistaates Sachsen ist Mitte Juni im Bundesrat gescheitert.

Bis Ende 2005 war der Fälligkeitstermin für Sozialabgaben am 15. Tag des Folgemonats. Nach der aktuellen Regelung müssen die Firmen die Beiträge drei Wochen vorher, nämlich bereits bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats zahlen. Mit der Folge, dass die Betriebe die SV Beiträge doppelt abrechnen müssen; einmal vorab aufgrund von Schätzungen und ein weiteres Mal auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiter. „ein völlig überflüssiger bürokratischer Irrsinn, der Zeit, Nerven und Geld kostet. Die Einführung dieser doppelten Lohnabrechnung hat den Betrieben einmalig rund eine Milliarde Euro entzogen – Geld, das die Unternehmen dringend für Investitionen benötigen“, sagt Sachsens Staatsminister Sven Morlok. Allein die sächsischen Betriebe kostet dieser Mehraufwand jedes Jahr rund 23 Millionen Euro, so der stellvertretende Ministerpräsident.

Auch das Baugewerbe ist enttäuscht von der Entscheidung. „Der Bundesrat hat die Chance verpasst, Impulse für die Entlastung der mittelständischen Bauunternehmen zu setzen“, sagt Frank Dupré, Vizepräsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes. Die Vorverlegung der Zahlungslast um drei Wochen haben die Liquidität der Unternehmen um diesen Betrag dauerhaft vermindert. Die Kontokorrentlinie werde anhaltend stärker in Anspruch genommen. „Hierauf entfällt entsprechen eine höhere Zinsbelastung“, so Dupré.

Der Verband rechnet vor, dass der Baubranche allein durch die Bürokratiekosten ein Gesamtschaden von jährlich 120 Millionen Euro entstehe. „Dieses Geld könnten die Betriebe sinnvoller in neue Arbeitsplätze investieren.“

Der Bund der Steuerzahler schlägt vor, zumindest über eine Verlagerung auf den zehnten des Folgemonats zu diskutieren. In diesem Fall würden die Fälligkeitstermine für die Lohnsteuer und für die Sozialversicherungsbeiträge auf denselben Tag fallen.

### **2. Sofortmeldung zur Sozialversicherung ab 01.01.2009**

Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen des SGB IV sehen u.a. die Einführung einer Sofortmeldung zur Sozialversicherung für das „Baugewerbe“ seit 01.01.2009 vor.

Wie befürchtet ist von der Baubetriebe-Verordnung auszugehen, die nicht nur das Bauhauptgewerbe, sondern, sondern auch alle Ausbauhandwerke, d.h. Metallbauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer etc. umfasst.

Die Sofortmeldung bedeutet, dass der Arbeitgeber den Tag des Beginns eine Beschäftigungsverhältnisses vor dessen Arbeitsaufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu melden hat.

Diese Meldung wird dort für die Prüfzwecke im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung und für mögliche Regressansprüche der Unfallversicherungsträger wegen Schwarzarbeit in der Stammsatzdatei so lange vorgehalten, bis die ordentliche Anmeldung zu Sozialversicherung erfolgt ist. Eine fehlende Sofortmeldung gilt als Indiz für Schwarzarbeit.

Da der Zoll im Zuge der Mindestlohnregelungen zusätzliches Personal erhält ist mit einer Zunahme auch dieser Überprüfungen zu rechnen.

### 3. Schuldenfrei nach drei Jahren

Am 1. Juli ist das neue Insolvenzrecht in Kraft getreten. Nach drei Jahren von den Schulden befreit werden: Das können jetzt Privatpersonen und Unternehmensgründer erreichen, wenn sie innerhalb dieser Frist mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen, die Insolvenzverwalter- und Gerichtskosten bezahlen. Gelingt es dem Schuldner, zumindest die Verfahrenskosten abzutragen, kann er sich immerhin nach fünf Jahren von seinen Restschulden befreien lassen. Ansonsten bleibt es wie bisher bei sechs Jahren. Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind unter bestimmten Bedingungen künftig allerdings Unterhalts- und Steuerschulden. Die Neuregelung bietet Unternehmensgründern, die in Überschuldung geraten sind, eine zweite Chance. Teil der Reform ist auch die Stärkung der Gläubigerrechte: Sie werden nicht mehr nachrangig behandelt. Das sogenannte Bankenprivileg wurde abgeschafft. Gerade für Handwerksbetriebe – überwiegend Kleingläubiger – ist es wichtig, dass alle Gläubiger gleichberechtigt an der Insolvenzmasse des Schuldners teilhaben. Bisher hatten Ansprüche von Banken faktisch 2 Jahre Vorrang. Die Handwerksorganisationen hatte sich erfolgreich für diese Gleichberechtigung der Kleingläubiger eingesetzt.

### 4. Unwirksamkeit Kurtaxe Dresden

Das Oberverwaltungsgericht Bautzen hat die Kurtaxe in Dresden gekippt. Auch Lehrlinge und Meisterschüler waren davon betroffen, dass sie für Übernachtungen in den Gästehäusern die Kurtaxe zu entrichten hatten. Die Handwerkskammer Dresden ist mit Schreiben und Widerspruchsverfahren gegen diese Regelung Sturm gelaufen.

Die Klage der Dehoga vor dem Oberverwaltungsgericht hat nunmehr zu einer Klärung auch im Sinne des Handwerks geführt. Gegen Vorlage der Quittung erfolgt die Erstattung der Kurtaxe in der Stadtverwaltung.

#### Gericht erklärt Dresdner Kurtaxe-Satzung für unwirksam

Seit Februar müssen Touristen in Dresden 1,30 Euro pro Übernachtung zahlen. Nach Meinung der Richter zu Unrecht. Die Elbstadt ist eine Großstadt - und keine Kur- oder Erholungsstadt, heißt es. Bautzen (dpa/sn) - Das Oberverwaltungsgericht in Bautzen hat die umstrittene Kurtaxe-Satzung der Stadt Dresden gekippt. «Wir sehen die Voraussetzungen für die Abgabe nicht erfüllt», sagte ein Sprecher am Donnerstag. Damit gaben die Richter einem Dresdner Hotelier Recht, der mit Hilfe des Hotel- und Gaststättenverbands Dehoga gegen die Bettensteuer geklagt hatte. Nach Auffassung der Richter ist Dresden keine den Kur- oder Erholungsorten vergleichbare Fremdenverkehrsgemeinde. Deshalb dürfe die Stadt auch keine Kurtaxe erheben, hieß es.

Diesen Punkt hatten auch die Hoteliers der Stadt kritisiert. Dresden sei keine Kurstadt - die Abgabe lasse sich den Gästen daher nur schwer erklären, hieß es. Zudem stießen der bürokratische Aufwand auf Unverständnis sowie die Tatsache, dass die Gelder nicht wieder in die Tourismusförderung flössen.

### 5. Zoll prüft auf Baustellen – Ausweispapiere; Belehrung durch den Arbeitgeber

Der Zoll prüft die Baustellen, ob die Mitarbeiter sich ausweisen können; seit 2009 genügt dafür die Vorlage des Personalausweises.

Zusätzlich wird auch der Arbeitgeber überprüft, ob er **jeden** Mitarbeiter über die neuen Pflichten **schriftlich** belehrt hat. Kann der Arbeitgeber das nicht vorlegen, ist ein Bußgeld (35,00€) fällig, obwohl die Mitarbeiter sich ausweisen konnten und mündlich belehrt wurden.

Ein **Mustertext** für die Belehrung ist auf der Seite 4 beigefügt und kann als Word-Datei abgefordert werden.

Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass 2009 eine **Verschärfung** der Nachzahlungspflicht bei geringfügig Beschäftigten, die einer **Mehrfachbeschäftigung** nachgehen und bei denen bei Prüfungen Sozialversicherungspflicht festgestellt wird, eingeführt wurde.

Hat der Arbeitgeber nicht vor Beschäftigungsbeginn – **schriftlich** – mögliche weitere Beschäftigungsverhältnisse abgefragt, wird er ggf. ab Beschäftigungsbeginn zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet.

## 6. Angebote des Mitteldeutschen Fachzentrums für Metall und Technik

Für die Meistervorbereitungslehrgang Metallbau und Feinwerkmechanik in Vollzeit hat das Mitteldeutsche Fachzentrum noch Plätze frei.

Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt im Fachzentrum bei  
 Frau Mietzsch Telefon +49 34322 51511  
 Telefax +49 34322 43305

Freie Termine:

27.10.2014 bis 07.11.2014, Teil IV - AdA  
 10.11.2014 bis 18.12.2014, Teil III – Technischer Fachwirt  
 05.01.2015 bis 22.05.2015, Teil II - Fachtheorie  
 26.05.2015 bis 26.06.2015, Teil I - Fachpraxis

## 7. 1. Herbst des Fachverbandes Metall Sachsen

Der FV Metall Sachsen führte am Sonntag, den 28.09.2014 von 13.00 – 17.00 Uhr bei schönstem Sonnenschein sein erstes Herbstfest in der Traditionsschmiede Seerhausen durch. Ziel der Veranstaltung war es, die Mitgliedsinnungen bei der Gewinnung von neuen Innungsmitgliedern zu unterstützen und diese dazu einzuladen. Aufgrund der Kapazität des Festgeländes konnten leider nur begrenzt Einladungen ausgesprochen werden.

Mit einem Fachvortrag „Schwerter – Mythos und Metallurgie“, durchgeführt von Herrn Dr. Anke und einem kleinen Schauschmieden, wurde das Fest umrahmt. Kinder konnten an einer Bastelstrecke Flugzeuge und Rosen aus vorgestanzten Blechen basteln.



## 8. Seminar für Unternehmerfrauen fand am 09.10.2014 in Dresden statt

Am 09.10.2014 wurde die bis 2001 gepflegte Tradition der Unternehmerfrauenseminare wiederbelebt. Unter dem Thema „Professionelle Betriebsführung – Modernes Management im Metallbetrieb“ erhielten die anwesenden Unternehmerfrauen teilweise Auffrischungen, teilweise aber auch neue Impulse in den Gebieten Motivation und Führung von Mitarbeitern, der Konfliktbewältigung im Arbeitsverhältnis und der Kalkulation/Controlling im Metallhandwerksbetrieb. Schließlich wurde das Seminar durch einen kurzen Ausflug in die Neuregelung des § 13b UStG abgerundet.

Aufgrund der sehr guten Resonanz werden jetzt wieder regelmäßig solche Seminare durchgeführt werden. Die entsprechend angebotenen Themen und Termine werden wir wieder in der Information des Fachverbandes bzw. über die Homepage bekannt gemacht. Gern nimmt aber auch die Geschäftsstelle des Fachverbandes Ihre Vorschläge für Seminarthemen entgegen.

**Mustertext für die Belehrung**

Firma + Adresse  
des Arbeitgebers

.....

(Betriebsort, Datum)

Hinweis des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer  
zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren  
nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Der Arbeitgeber kommt hiermit seiner Pflicht aus § 2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungs-gesetz  
nach und weist den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin

Herrn/Frau.....

ausdrücklich darauf hin, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei der Erbringung von Dienst-/  
oder Werkleistungen, also während seiner /ihrer gesamten Arbeitszeit verpflichtet ist, seinen/ihren  
Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und das Ausweispapier den  
Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt. Verstöße können mit bis zu  
5.000 Euro Geldbuße geahndet werden.

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin bestätigt, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

.....  
Datum

.....  
Name des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin bestätigt, eine Kopie dieser Belehrung ausgehändigt erhalten  
zu haben.

.....  
Datum

.....  
Name des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin